

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts ¹**



Die Stadt Spalt erlässt aufgrund des Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 3 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBL.S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 ²

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

- a) Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- b) Örtlicher Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- c) Sicherheits-/ Sonderausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. c genannten Ausschuss führt der Erste Bürgermeister. ²Der Zweite Bürgermeister führt den Vorsitz im Werkausschuss, § 2 Abs. 1 Buchst. a, solange die Geschäftsführung des Eigenbetriebes „Stadtbrauerei Spalt“ durch den Ersten Bürgermeister erfolgt. Wird die Geschäftsführung nicht mehr durch den Ersten Bürgermeister geführt, ist dieser Vorsitzender des Werkausschusses.

¹ Nicht zutreffende Paragraphen bzw. Alternativregelungen bitte streichen.

² § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt sind.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Weitere Bürgermeister

Der 2. Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 10.08.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2008 außer Kraft.

Spalt, den 05. August 2020

Stadt Spalt



(Dieter Selz)

Zweiter Bürgermeister

